

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Michen.

27. Jahrgang, Wien, Donnerstag, den 15. September 1921.

-----  
Besuch beim Bürgermeister. Der neubestellte Generalkonsul der tschechoslovakischen Republik Dr. Heinrich Starch hat heute dem Bürgermeister Reumann seinen Antrittsbesuch abgestattet.

-----  
Preiserhöhung für Petroleum. Ab 16. ds. wird der Preis für Petroleum von K 33.60 auf K 35.60 pro Liter erhöht.

-----  
Kinderrückkehr. Am Dienstag, den 20. ds. 9 Uhr /vormittags, kommen in der Stadtbahnhaltestelle Meidlinger Bahnhof (Lobkowitzbrücke) jene Kinder ~~zu~~ an, die am 5. Juni nach Norwegen gefahren sind. Die Eltern werden ersucht die Kinder abzuholen.

-----  
Wiener Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek wird vom 16. ds. an außer an Vormittagen, auch Dienstag und Freitag von 5 bis 7 Uhr allgemein offen sein.

-----

Wien, Donnerstag, den 15. September 1921. - Abendausgabe 3/4 9

Dreissigjährige, vollständige Steuerfreiheit für Neu- und Zubauten in Wien.

Heute gelangt an die Mitglieder des Wiener Gemeinderates ein Gesetzentwurf zur Versendung, der sich mit Steuerbegünstigungen für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten im Wiener Gemeindegebiet beschäftigt. Nach eingehenden Beratungen, die der amtsführende Stadtrat Siegel mit allen in Betracht kommenden Korporationen abgehalten hat, werden Steuerbefreiungen vorgeschlagen, die noch über das Ausmass der geäußerten Wünsche hinausgehen. Im Paragraph 1 des Gesetzentwurfes wird ausgesprochen, dass die Gemeinde auf die Dauer von 30 Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Benützungsbewilligung, auf alle Zuschläge zur Gebäudesteuer des Bundes und auf die kommunalen Zins- und Schulbiller, vor allem anderen aber auch vollständig auf die Gemeindeabgabe von höheren Mietzinsen (Mietaufwandabgabe) bei allen Neu-, Um-, Zu-, und Aufbauten verzichtet, die nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes begonnen und bis längstens 31. Dezember 1923 der Benützung übergeben worden sind. Die gleichen Begünstigungen werden auch solchen Bauten zuerkannt, deren Fertigstellung infolge der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes gehemmt war, falls die Benützungsbewilligung bis zum 31. Dezember 1923 für alle Teile des Gebäudes erteilt worden ist. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist, dass auch der Grund auf die ihm zustehende Steuer mindestens für die gleiche Zeit verzichtet. Es dürfte dies umsoweniger eine Schwierigkeit bilden, als nach dem Finanzgesetzentwurf der Regierung bekanntlich 80 Prozent der staatlichen Realsteuern den Gemeinden überlassen werden sollen. Jene Gebühren, die von der Gemeinde Wien aus Anlass besonderer Leistungen eingehoben werden, wie beispielsweise die Kanal- und Senkgrabenreinigungsgebühr, die sonst allgemein nach der Höhe des <sup>tatsächlichen</sup> Mietzinses berechnet wird, soll bei derart begünstigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten in der Weise ermittelt werden, dass die Mietzinsätze ähnlich gearteter Objekte als Grundlage herangezogen werden (Parifikation). Das Gesetz macht bezüglich der <sup>Wohnbauten</sup> keine weitere Einschränkung, nimmt also Villen u. dgl. von der Steuerbefreiung nicht aus. Es geschieht die im Gegensatz zu früheren Gesetzen, die sich ausschliesslich auf Kleinwohnungen beziehen. Die Ursache liegt darin, dass zur Zeit sich in Wien auch ein ausserordentlich starker Mangel an mittleren und grossen Wohnungen geltend macht, eine Erscheinung, die in der Vorkriegszeit nicht zu verzeichnen war. Auch soll durch diese Steuerbefreiungen das nun schon seit Jahren schwer darniederliegende Baugewerbe überhaupt eine möglichst weitgehende Förderung erfahren. Bezüglich jener Bauführungen, die nicht an und für sich Wohnzwecken dienen, <sup>sieht</sup> das Gesetz die Einschränkung vor, dass mindestens ein Fünftel der durch den Neu-, Um-, Zu- oder Aufbau gewonnenen Flächen für Wohnzwecke zur Verfügung gestellt werden muss. Hierbei werden die Ausmass der Keller und Dachböden nicht miteinbezogen. Um die Errichtung von Bürohäusern in hierzu besonders geeigneten Gegenden der Stadt durch diese Bestimmung nicht übermässig zu erschweren, wird bestimmt, dass auch Ersatz-Wohnungsbauten an einer

anderen Stelle des Wiener Gemeindegebietes durch den betreffenden Bauherrn geschaffen werden können. Es obliegt demselben natürlich die Verpflichtung, die Benützbarkeit solcher mit dem steuerbefreiten Haus nicht unmittelbar stehenden Wohnbauten für die Dauer der 30jährigen Begünstigung zu sichern. Wer auf die Vorteile dieses Gesetzes Anspruch erhebt, hat den Nachweis zu erbringen, dass die genannten Voraussetzungen für den Bau zutreffen. Gegen Entscheidungen des Magistrates steht dem Bauherrn bzw. Hauseigentümer der Rekurs an die gemeinderätliche Beschwerdekommision zu. Wenn durch nachträgliche Änderungen in der Benützungsweise solcher begünstigter Bauführungen, insbesondere durch Wegfall des für Wohnzwecke zur Verfügung gestellten Fünftels des Flächenausmasses die gesetzlichen Voraussetzungen wegfallen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, diesen Umstand dem Magistrate anzuzeigen und kann in solchen Fällen auf das Erlöschen der Begünstigungen erkannt werden. Das gleiche Erkenntnis ist möglich, wenn die Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Die auf Grund früherer Gesetze erlangten Begünstigungen bleiben durch diese neuen Bestimmungen unberührt. Das Gesetz soll am Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte für Wien Wirksamkeit erlangen. Solche Bauten unterliegen bezüglich der Höhe der Miete nicht dem Mieterschutzgesetze und werden auch von jeder Anforderung frei bleiben. Der Finanzausschuss wird sich bereits am nächsten Onntag mit der Vorlage befassen. Die Beratung seitens des Stadtsenates und Landtages soll beschleunigt werden, dass schon in sehr naher Frist mit der Gesetzwerdung gerechnet werden kann.

Die neuen Milchpreise Durch eine Verordnung der Landesregierung Niederösterreich - Land werden mit Wirksamkeit vom 18. September die Stallpreise für Milch um 65% erhöht. Der Stallpreis, der in der Höchstrelation bisher 20 K pro Liter betrug, erfährt somit eine Steigerung auf höchstens 33 K, wodurch sich automatisch auch die bestehenden Verkaufspreise der Milch in Wien um höchstens 13 K pro Liter erhöhen. Die mit grossem Nachdruck erhobene Forderung der Melkereien nach Erhöhung der Handelszuschläge - was eine weitere Verteuerung der Milch zur Folge gehabt hätte - wurde vom Magistrat abgelehnt. Die zufolge dieser Verordnung der Landesregierung für Niederösterreich-Land vom 18. September an geltenden neuen Preise dürfen daher keinesfalls um mehr als höchstens 13 K über den derzeit geltenden Mittelpreis hinausgehen. Der Beirat der Milchversorgungsstelle hat heute diese Erhöhung mit Protest zur Kenntnis genommen, nachdem die Genehmigung der Stallpreise von der Landesregierung Niederösterreich-Land verfügt wurde, ohne die Wiener amtlichen Stellen sowie die Vertreter der Wiener Konsumentenschaft auch nur zu hören. Es ist höchst bedauerlich, dass die Landesregierung für Niederösterreich-Land den ländlichen Produzenten die Erhöhung der Stallpreise schon für Mitte September bewilligt hat. Es ist dies umso bedauerlicher, als die Wirkung der hohen Futtermittelpreise, welche die Ursache der Milchpreiserhöhung sind, ja erst in einem späteren Zeitpunkte stark <sup>spürbar</sup> fühlbar wird.